

Brüssel, den 20. November 2017
(OR. en)

14165/17

PUBLIC 73
INF 206

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES – JULI
UND AUGUST 2017

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Juli und August 2017 angenommenen Rechtsakte¹².

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere:

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium](#).

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium](#).

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Protokolle des Rates – Consilium](#).

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM JULI UND AUGUST 2017 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN			
Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung im Europäischen Parlament (Straßburg, 3. bis 6. Juli 2017)			
GESETZGEBUNGSÄKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGEL	ABSTIMMUNGSE BNIS
Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29-41	32/17 (10899/17)	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Schriftliche Verfahren vom 4. Juli 2017			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN		
Beschluss (GASP) 2017/1193 des Rates vom 4. Juli 2017 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2005/889/GASP zur Einrichtung einer Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) ABl. L 172 vom 5.7.2017, S. 12-12	10405/17		
Beschluss (GASP) 2017/1194 des Rates vom 4. Juli 2017 zur Änderung des Beschlusses 2013/354/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) ABl. L 172 vom 5.7.2017, S. 13-13	10407/17		
Beschluss (GASP) 2017/1195 des Rates vom 4. Juli 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/129/GASP zur Förderung des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungsfragen zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ABl. L 172 vom 5.7.2017, S. 14-15	10653/17		
Beschluss (EU) 2017/1206 des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der zweiten Tranche 2017 ABl. L 173 vom 6.7.2017, S. 15-17	10426/17		

Schriftliches Verfahren vom 10. Juli 2017	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss (GASP) 2017/1245 des Rates vom 10. Juli 2017 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien ABl. L 178 vom 11.7.2017, S. 13-14	10586/17
Durchführungsverordnung (EU) 2017/1241 des Rates vom 10. Juli 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ABl. L 178 vom 11.7.2017, S. 1-3	10587/17
3555. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 11. Juli 2017 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Belgiens 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Belgiens 2017	9283/17
Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Bulgariens 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Bulgariens 2017	9284/17
Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm der Tschechischen Republik 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm der Tschechischen Republik 2017	9289/17
Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Dänemarks 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Dänemarks 2017	9291/17
Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschlands 2017	9296/17

Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Estlands 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Estlands 2017	9292/17
Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Irlands 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Irlands 2017	9298/17
Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Spaniens 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Spaniens 2017	9313/17
Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Frankreichs 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Frankreichs 2017	9295/17
Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Kroatiens 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Kroatiens 2017	9286/17
Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Italiens 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Italiens 2017	9300/17
Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Zyperns 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Zyperns 2017	9287/17
Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Lettlands 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Lettlands 2017	9302/17
Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Litauens 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Litauens 2017	9303/17
Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Luxemburgs 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Luxemburgs 2017	9304/17
Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Ungarns 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Ungarns 2017	9297/17

Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Maltas 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Malta 2017	9305/17
Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm der Niederlande 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm der Niederlande 2017	9306/17
Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2017	9282/17
Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Polens 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Polens 2017	9307/17
Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Portugals 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Portugals 2017	9308/17
Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Rumäniens 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Rumäniens 2017	9309/17
Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm der Slowenien 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm der Slowenien 2017	9311/17
Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm der Slowakei 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm der Slowakei 2017	9310/17
Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Finnlands 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Finnlands 2017	9293/17
Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Schwedens 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Schwedens 2017	9314/17

Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm des Vereinigten Königreichs 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm des Vereinigten Königreichs 2017	9315/17
Beschluss (EU) 2017/1372 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2017 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung – Antrag Spaniens – EGF/2017/001 ES/Castilla y León Bergbau ABl. L 193 vom 25.7.2017, S. 2-3	10402/17
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der bei der Evaluierung Kroatiens festgestellten Mängel im Hinblick auf die Erfüllung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr erforderlichen Voraussetzungen	10563/17
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der bei der Evaluierung Kroatiens festgestellten Mängel im Hinblick auf die Erfüllung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit erforderlichen Voraussetzungen	10093/17
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 30/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Wirksamkeit der EU-Unterstützung für vorrangige Sektoren in Honduras"	11205/17
Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, mit Ausnahme der Bestimmungen über Drittstaatsangehörige, die legal als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt sind ABl. L 181 vom 12.7.2017, S. 1-3	13613/3/13 REV 3

Beschluss (EU) 2017/1248 des Rates vom 11. Juli 2017 über den Abschluss des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits im Namen der Europäischen Union im Hinblick auf die Bestimmungen über die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die rechtmäßig als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei beschäftigt werden ABl. L 181 vom 12.7.2017, S. 4-5	14011/2/13 REV 2
Beschluss (GASP) 2017/1252 des Rates vom 11. Juli 2017 zur Unterstützung der Verbesserung der chemischen Sicherheit und Sicherung in der Ukraine im Einklang mit der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen ABl. L 179 vom 12.7.2017, S. 8-14	7041/1/17 REV 1
Beschluss (GASP) 2017/1253 des Rates vom 11. Juli 2017 zur Änderung des Beschlusses 2012/392/GASP über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger) ABl. L 179 vom 12.7.2017, S. 15-15	9950/17
Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021, des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021, des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island	6679/16
Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1332 des Rates vom 11. Juli 2017 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/170/EU zur Aufstellung einer Liste nichtkooperierender Drittländer bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei in Bezug auf die Komoren ABl. L 185 vom 18.7.2017, S. 37-40	10305/17

Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1333 des Rates vom 11. Juli 2017 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/170/EU zur Aufstellung einer Liste nichtkooperierender Drittländer bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei in Bezug auf St. Vincent und die Grenadinen ABl. L 185 vom 18.7.2017, S. 41-44	10307/17		
Beschluss (EU) 2017/1937 des Rates vom 11. Juli 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft	10301/17		
Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft ABl. L 278 vom 27.10.2017, S. 3	10303/17		
Schlussfolgerungen des Rates zur Mitteilung der Kommission über die Halbzeitbilanz des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion	11170/17		
Schlussfolgerungen des Rates "Aktionsplan für den Abbau notleidender Kredite in Europa"	11173/17		
3556. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 17./18. Juli 2017 in Brüssel			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGEL	ABSTIMMUNGSE BNIS
Beschluss (EU) 2017/1545 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 zur Änderung des Beschlusses Nr. 445/2014/EU zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die "Kulturhauptstädte Europas" im Zeitraum 2020 bis 2033 (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 237 vom 15.9.2017, S. 1-4	25/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Richtlinie (EU) 2017/1564 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 6-13	23/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung Lettlands Die Republik Lettland weist darauf hin, dass der Rechtsbegriff "veic uzņēmējdarbību", der in der lettischen Sprachfassung der Verordnung und der Richtlinie zur Bezeichnung des Sitzes von Stellen verwendet wird, die von den Mitgliedstaaten ermächtigt oder anerkannt sind, begünstigten Personen gemeinnützig Dienstleistungen in Bezug auf Bildung, pädagogische Schulung, adaptives Lesen oder Zugang zu Informationen anzubieten, sich auf Stellen bezieht, die "unternehmerisch tätig sind/einer Geschäftstätigkeit nachgehen". Somit unterscheidet sich die Übersetzung dieses Begriffs wesentlich von der rechtlichen Bedeutung von "to be established" in der englischen Sprachfassung und in den übrigen Sprachfassungen der Verordnung und der Richtlinie und steht im Gegensatz zum gemeinnützigen Charakter der Stellen, auf die sich diese Rechtsakte beziehen. Die Republik Lettland weist darauf hin, dass der inkohärente oder falsche Gebrauch eines so wesentlichen Rechtsbegriffs zu rechtlicher Zweideutigkeit führt und daher die Gefahr birgt, dass die rechtliche Parallelität zwischen den Sprachfassungen der Verordnung bzw. der Richtlinie beeinträchtigt wird. Der Begriff "to be established" steht in ähnlichem Zusammenhang in Artikel 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wo er mit "izveidot" ins Lettische übersetzt wurde. Der Begriff "izveidot" oder dem fast synonymen Begriff "dibināt", der in der ursprünglichen lettischen Sprachfassung des am 14. September 2016 veröffentlichten Vorschlags der Europäischen Kommission verwendet wurde, wird der Handlung des Sichniederlassens im Sinne der Verordnung und der Richtlinie eher gerecht und steht nicht im Gegensatz zu dem gemeinnützigen Charakter der durch diese Rechtsakte regulierten Stellen. Die Republik Lettland beabsichtigt, ein Korrigendumverfahren bezüglich der Verordnung und der Richtlinie einzuleiten, um eine kohärente und korrekte Verwendung der Begriffe sicherzustellen.			

Verordnung (EU) 2017/1563 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über den grenzüberschreitenden Austausch von Vervielfältigungsstücken bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem barrierefreien Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 1-5	24/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung Lettlands Die Republik Lettland weist darauf hin, dass der Rechtsbegriff "veic uzņēmējdarbību", der in der lettischen Sprachfassung der Verordnung und der Richtlinie zur Bezeichnung des Sitzes von Stellen verwendet wird, die von den Mitgliedstaaten ermächtigt oder anerkannt sind, begünstigten Personen gemeinnützig Dienstleistungen in Bezug auf Bildung, pädagogische Schulung, adaptives Lesen oder Zugang zu Informationen anzubieten, sich auf Stellen bezieht, die "unternehmerisch tätig sind/einer Geschäftstätigkeit nachgehen". Somit unterscheidet sich die Übersetzung dieses Begriffs wesentlich von der rechtlichen Bedeutung von "to be established" in der englischen Sprachfassung und in den übrigen Sprachfassungen der Verordnung und der Richtlinie und steht im Gegensatz zum gemeinnützigen Charakter der Stellen, auf die sich diese Rechtsakte beziehen. Die Republik Lettland weist darauf hin, dass der inkohärente oder falsche Gebrauch eines so wesentlichen Rechtsbegriffs zu rechtlicher Zweideutigkeit führt und daher die Gefahr birgt, dass die rechtliche Parallelität zwischen den Sprachfassungen der Verordnung bzw. der Richtlinie beeinträchtigt wird. Der Begriff "to be established" steht in ähnlichem Zusammenhang in Artikel 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wo er mit "izveidot" ins Lettische übersetzt wurde. Der Begriff "izveidot" oder dem fast synonymen Begriff "dibināt", der in der ursprünglichen lettischen Sprachfassung des am 14. September 2016 veröffentlichten Vorschlags der Europäischen Kommission verwendet wurde, wird der Handlung des Sichniederlassens im Sinne der Verordnung und der Richtlinie eher gerecht und steht nicht im Gegensatz zu dem gemeinnützigen Charakter der durch diese Rechtsakte regulierten Stellen. Die Republik Lettland beabsichtigt, ein Korrigendumverfahren bezüglich der Verordnung und der Richtlinie einzuleiten, um eine kohärente und korrekte Verwendung der Begriffe sicherzustellen.			

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14-21	27/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission Angesichts der Initiativen in Bezug auf Änderungen am Wahlsystem der Republik Moldau heben das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission hervor, dass die Gewährung der Makrofinanzhilfe der Union an die Voraussetzung geknüpft ist, dass der Empfängerstaat sich wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems und des Rechtsstaatsprinzips, zu eigen macht und die Achtung der Menschenrechte garantiert. Die Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst überprüfen das Vorliegen dieser Voraussetzung während der gesamten Laufzeit der Makrofinanzhilfe und richten hierbei ihre ganze Aufmerksamkeit darauf, dass die Behörden der Republik Moldau den Empfehlungen der einschlägigen internationalen Partner (insbesondere der Venedig-Kommission und der OSZE bzw. des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte) nachkommen.			
Verordnung (EU) 2017/1566 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über die Einführung befristeter autonomer Handelsmaßnahmen für die Ukraine in Ergänzung der Handelszugeständnisse im Rahmen des Assoziierungsabkommens ABl. L 254 vom 30.9.2017, S. 1-10	33/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer LV, PL: Enthaltung
Erklärung der Kommission Sollte es nicht möglich sein, die Aussetzung der Präferenzregelungen vor der vollständigen Ausschöpfung der jährlichen Nullzollkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorzunehmen, so wird die Kommission sich bemühen, eine Verringerung oder Aussetzung dieser Zugeständnisse in den darauffolgenden Jahren vorzuschlagen.			

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2017/1541 des Rates vom 17. Juli 2017 über den Abschluss im Namen der Europäischen Union der Kigali-Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen ABl. L 236 vom 14.9.2017, S. 1-2	7725/17
Beschluss (EU) 2017/1757 des Rates vom 17. Juli 2017 zur Annahme – im Namen der Europäischen Union – einer Änderung des Protokolls von 1999 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon ABl. L 248 vom 27.9.2017, S. 3-75	7524/17
Erklärung Dänemarks Grenzüberschreitende Luftverunreinigung ist ein Problem, das uns alle betrifft und große sozioökonomische Folgen hat. Die Verringerung der Luftverunreinigung war in den letzten 40 Jahren ein wichtiger Schwerpunkt der dänischen Politik. Dänemark setzt sich uneingeschränkt für die Verbesserung der Luftqualität in der Europäischen Union ein und unterstützt in diesem Kontext das mit dem überarbeiteten Göteborg-Protokoll verfolgte Ziel. Der dänische Agrarsektor unterliegt sehr umfassenden nationalen Umweltvorschriften, die unter anderem den Einsatz fortschrittlicher Technologien vorsehen. Dänemark hat schon früh wichtige Bemühungen zur Verringerung der Ammoniakemissionen des Agrarsektors eingeleitet. Darüber hinaus galten in Dänemark jahrelang höhere Anforderungen an die Verringerung der Ammoniakemissionen als in vielen anderen Mitgliedstaaten. Die dänische Landwirtschaft hat daher ihre Emissionen über Jahre stärker reduziert als andere Mitgliedstaaten. Vor diesem Hintergrund ist Dänemark der Ansicht, dass das für Dänemark im Göteborg-Protokoll vorgesehene Reduktionsziel für Ammoniakemissionen – 24 % bis 2020 gegenüber 2005 – äußerst ungerecht ist. Dänemark muss seine Ammoniakemissionen im Vergleich zu seinen Nachbarn unverhältnismäßig stark reduzieren. Daher hat Dänemark im Jahr 2016 gegen die Annahme der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen, die dieselben Reduktionsziele enthält, gestimmt. Dänemark ist der Ansicht, dass die Ratifizierung von Protokollen und Übereinkommen durch die EU auf einer fairen Lastenverteilung in der EU beruhen sollte. Dies ist bei den Reduktionszielen speziell für Ammoniakemissionen nicht der Fall. Daher wird Dänemark gegen den Beschluss des Rates zur Annahme – im Namen der Europäischen Union – des geänderten Göteborg-Protokolls stimmen. Dänemark beabsichtigt aber, die Ziele der EU in diesem Bereich weiterhin zu unterstützen, und wird daher das Protokoll im Namen Dänemarks annehmen.	

Beschluss (EU) 2017/1346 des Rates vom 17. Juli 2017 über den im Namen der Europäischen Union auf der sechsten Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Aarhus in Bezug auf die die Einhaltung des Übereinkommens betreffende Sache ACCC/C/2008/32 zu vertretenden Standpunkt ABl. L 186 vom 19.7.2017, S. 15-16	11150/17
Erklärung der Kommission Die Kommission tritt uneingeschränkt für die Grundsätze und Ziele des Übereinkommens von Aarhus ein, das unter anderem den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten garantiert. Sie bedauert jedoch, dass der Rat ihrem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der sechsten Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Aarhus in Bezug auf die die Einhaltung des Übereinkommens betreffende Sache ACCC/C/2008/32 zu vertreten ist, nicht gefolgt ist, d. h. dass er in diesem speziellen Fall die Feststellungen des Ausschusses zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus, durch die das Rechtsschutzsystem nach dem EU-Recht infrage gestellt wird, nicht ablehnt. Obwohl der Rat Verständnis für die Bedenken der Kommission geäußert hat, hat er einstimmig beschlossen, den Vorschlag zu ändern. Die Kommission wird den vereinbarten Standpunkt im Namen der Europäischen Union auf der Tagung der Vertragsparteien in Budva (Montenegro) im September 2017 vortragen. Die Kommission geht davon aus, dass die Union, sollten die von ihr vorgeschlagenen Änderungen auf der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Aarhus nicht akzeptiert werden, gegen den Beschluss der Tagung der Vertragsparteien stimmen wird. Das Initiativrecht der Kommission gemäß dem Vertrag wird dadurch nicht berührt.	
Beschluss (EU) 2017/1600 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag Finnlands – EGF/2017/002 FI/Microsoft 2) ABl. L 245 vom 23.9.2017, S. 5-6	10789/17
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Malta festgestellten Mängel	10804/17

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Malta festgestellten Mängel	10807/17
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Malta festgestellten Mängel	10809/17
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Malta festgestellten Mängel	10811/17
Beschluss (EU) 2017/1391 des Rates vom 17. Juli 2017 über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Unterausschuss "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen" bezüglich der Änderung des Anhangs V des Abkommens zu vertretenden Standpunkt ABl. L 195 vom 27.7.2017, S. 13-35	10304/17
Beschluss (EU) 2017/1364 des Rates vom 17. Juli 2017 über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Republik Moldau zur Änderung des Anhangs XXVI des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits zu vertretenden Standpunkt ABl. L 191 vom 22.7.2017, S. 3-6	10547/17
Beschluss (EU) 2017/1363 des Rates vom 17. Juli 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Neuseeland nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union ABl. L 191 vom 22.7.2017, S. 1-2	10672/17

3557. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 17. Juli 2017 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2017/1338 des Rates vom 17. Juli 2017 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 185 vom 18.7.2017, S. 49-50	10418/17
Verordnung (EU) 2017/1325 des Rates vom 17. Juli 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 185 vom 18.7.2017, S. 16-18	10420/17
Beschluss (GASP) 2017/1339 des Rates vom 17. Juli 2017 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/849 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 185 vom 18.7.2017, S. 51-54	10517/17
Beschluss (GASP) 2017/1340 des Rates vom 17. Juli 2017 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo ABl. L 185 vom 18.7.2017, S. 55-55	10836/17
Verordnung (EU) 2017/1326 des Rates vom 17. Juli 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen ABl. L 185 vom 18.7.2017, S. 19-19	10841/17
Durchführungsbeschluss (GASP) 2017/1341 des Rates vom 17. Juli 2017 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien ABl. L 185 vom 18.7.2017, S. 56-59	11014/17

Durchführungsverordnung (EU) 2017/1327 des Rates vom 17. Juli 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ABl. L 185 vom 18.7.2017, S. 20-23	11017/17
Beschluss (GASP) 2017/1342 des Rates vom 17. Juli 2017 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2013/233/GASP über die Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libyen) ABl. L 185 vom 18.7.2017, S. 60-62	11050/17
Erklärung der Kommission Vor dem Hintergrund der Bestimmungen der Verträge kann ein Beschluss im Rahmen der GASP nicht als Mittel eingesetzt werden, um dem Rat die Befugnis zum Erlass einer Ausnahme von den in der Haushaltsordnung festgelegten Vergabevorschriften zu übertragen, da diese Befugnis der Kommission obliegt. Überdies dürfen Ausnahmen von den Vorschriften über die Teilnahme an Vergabeverfahren der Mission nicht allgemeiner und unbegrenzter Natur sein, sondern müssen in jedem Einzelfall gebührend begründet werden. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Ausnahmeregelung für die Auftragsvergabe in diesem GASP- Beschluss lediglich als reine Ermächtigungsklausel ausgelegt werden kann. Die Kommission wird ihre Zuständigkeiten für die Ausführung des Haushaltsplans der Mission auch weiterhin wie in den Verträgen festgelegt und im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Haushaltsordnung ausüben.	
Beschluss (EU) 2017/1388 des Rates vom 17. Juli 2017 über den Abschluss des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo (Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status des Kosovos und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.) über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Kosovos an Programmen der Union ABl. L 195 vom 27.7.2017, S. 1-2	13391/16

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, dass das den Verträgen beigefügte Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Zusammenhang mit den Vorschlägen für den Beschluss des Rates über den Abschluss der Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Kosovos an den Programmen der Union zum Tragen kommt, soweit dieser Beschluss sich auf die vorgenannte Beteiligung des Staates an dem Aktionsprogramm "Fiscalis 2020" (Verordnung 1286/2013) und dem Aktionsprogramm für das Zollwesen 2020 (Verordnung 1294/2013) bezieht.

Darüber hinaus vertritt das Vereinigte Königreich die Auffassung, dass der Beschluss des Rates unter die externe Zuständigkeit der EU in Bezug auf die verschiedenen sektorbezogenen Politiken, die mit den zugrunde liegenden Programmen verfolgt werden, fällt. Infolgedessen hätten die materiellen Rechtsgrundlagen für die zugrunde liegenden Programme als Rechtsgrundlagen für den vorgeschlagenen Beschluss über den Abschluss genannt werden müssen. Des Weiteren müssten in dem vorgeschlagenen Beschluss des Rates die einschlägigen Rechtsgrundlagen aus dem Dritten Teil Titel V AEUV genannt werden, sofern die Programme inhaltlich den Bereich Justiz und Inneres betreffen.

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo (Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.) über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Kosovos an Programmen der Union ABl. L 195 vom 27.7.2017, S. 3-8	13393/17
Schlussfolgerungen des Rates zur Abwehr der Gefahr von Hungersnöten	11334/17
Schlussfolgerungen des Rates zu Pakistan	11160/17
Beschluss (EU) 2017/1435 des Rates vom 17. Juli 2017 über den – im Namen der Europäischen Union – in dem durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten Assoziationsrat mit Blick auf die Annahme der Assoziierungsagenda EU-Republik Moldau zu vertretenden Standpunkt ABl. L 205 vom 8.8.2017, S. 68-69	9913/17
Schlussfolgerungen des Rates zur Demokratischen Volksrepublik Korea	11273/17
Schlussfolgerungen des Rates zu Libyen	11155/17

Schriftliche Verfahren vom 25. Juli 2017	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Verordnung (EU) 2017/1398 des Rates vom 25. Juli 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/127 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten ABl. L 199 vom 29.7.2017, S. 2-7	11278/17
Beschluss (GASP) 2017/1386 des Rates vom 25. Juli 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 194 vom 26.7.2017, S. 63-64	10952/17
Durchführungsverordnung (EU) 2017/1374 des Rates vom 25. Juli 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 194 vom 26.7.2017, S. 1-3	10953/17
Schriftliches Verfahren vom 4. August 2017	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2017/1418 des Rates vom 4. August 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 203I vom 4.8.2017, S. 5-8	11489/17
Durchführungsverordnung (EU) 2017/1417 des Rates vom 4. August 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 203I vom 4.8.2017, S. 1-4	11492/17

Schriftliche Verfahren vom 10. August 2017	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss (GASP) 2017/1458 des Rates vom 10. August 2017 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 208 vom 11.8.2017, S. 36-37	11605/17
Durchführungsbeschluss (GASP) 2017/1459 des Rates vom 10. August 2017 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2016/849 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 208 vom 11.8.2017, S. 38-41	11631/17
Schriftliches Verfahren vom 24. August 2017	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2017/1504 des Rates vom 24. August 2017 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/849 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 221 vom 26.8.2017, S. 22-24	11660/17
Verordnung (EU) 2017/1501 des Rates vom 24. August 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 221 vom 26.8.2017, S. 1-3	11662/17

Schriftliches Verfahren vom 30. August 2017**RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER**

RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2017/1512 des Rates vom 30. August 2017 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/849 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 224 vom 31.8.2017, S. 118-121	9803/16
Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 ABl. L 224 vom 31.8.2017, S. 1-109	10482/1/17 REV 1
Erklärung der Kommission Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Rat sich "in Anbetracht der spezifischen Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die von der Lage in Nordkorea ausgeht, und zur Wahrung der Übereinstimmung mit dem Verfahren zur Änderung und Überprüfung der Anhänge I, II, III, IV und V des Beschlusses (GASP) 2016/849 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea" vorbehalten hat, die Durchführungsbefugnisse selbst auszuüben. Unter Hinweis auf Artikel 291 Absatz 2 des Vertrags hält die Kommission an ihrem Standpunkt fest, dass es zweckmäßiger gewesen wäre, der Kommission Durchführungsbefugnisse zu übertragen. In der Rechtssache C-440/14, National Iranian Oil Company ("NIOC") gegen Rat und Kommission, hat der Gerichtshof bestätigt, dass dem Rat in "entsprechend begründeten Sonderfällen" Durchführungsbefugnisse übertragen werden können. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Rechtssache "NIOC" nicht als Präzedenzfall für alle Regelungen der Durchführungsbefugnisse in Verordnungen des Rates über restriktive Maßnahmen herangezogen werden kann. Da der Begriff "Durchführung" die Anwendung von Vorschriften auf Einzelfälle im Wege von Rechtsakten mit individueller Tragweite umfasst, muss außerdem die Durchführungsbehörde gewährleisten können, dass alle Verfahrensgarantien eingehalten werden, auf die diese Personen Anspruch haben.	